

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	06.02.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen; hier Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die als Anlage 7 dieser Beratungsunterlage beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen an den Verband Region Stuttgart zur beabsichtigten Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zur Kenntnis.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest.

Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 Prozent der Landesfläche. Bei Nicht-Erreichen dieses Zieles bis zum angegebenen Stichtag stehen Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen; diese sind dann als privilegierte Vorhaben zu behandeln (sog. „Superprivilegierung“). Für die Region Stuttgart würde dies den Verlust der planerischen Koordination über das Ziel der Raumordnung des Regionalen Grünzugs zur Folge haben – und dies gerade im Hinblick auf besonders große und damit außerordentlich raumbedeutsame Windenergieanlagen.

In dem am 07.02.2023 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 Prozent auch jeder Planungsregion zugewiesen. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird darüber hinaus ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung durch einen Satzungsbeschluss für fortgeschriebene Regionalpläne bis 30.09.2025 festgelegt.

Der Verband Region Stuttgart führt daher aktuell die Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2. durch.

Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu sollen die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert werden.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den entsprechenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle des Verbands beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bzw. § 12 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) durchzuführen.

Der Verband Region Stuttgart hat das Landratsamt Göppingen am 26.10.2023 zum Planentwurf als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zu der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans bis spätestens 02.02.2024 gebeten.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen wurden ebenfalls direkt vom Verband Region Stuttgart aufgefordert, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Ebenso besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über direkte Stellungnahmen an den Verband Region Stuttgart im Verfahren zu beteiligen.

Der Verband Region Stuttgart führte zur Fortschreibung des Regionalplans entsprechende Informationsveranstaltungen auch im Landkreis Göppingen durch. Diese waren am 20.11.2023 in Geislingen/Steige und am 04.12.2023 in Wäschenbeuren. Zudem fand eine Webexinformationsveranstaltung am 28.11.2023 statt. Das Landratsamt hat an diesen Veranstaltungen teilgenommen.

Die Präsentationen der Veranstaltungen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/>

II.I Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete

1. Flächenkulisse und Kriterienkatalog

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist durch den Verband Region Stuttgart an klare Standorteigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der novellierte Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert wird eine „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt.

Des Weiteren ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windenergieanlagen (WEA) entgegenstehen. Die zur Bestimmung der Vorranggebiete angewendete Kriterienliste unterscheidet dabei zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien (siehe Anlage 1 „Kriterienkatalog“).

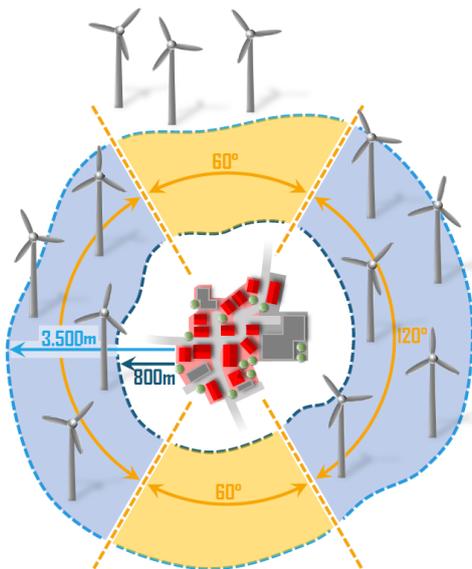
Unter **rechtlichen Ausschlusskriterien** werden flächenhaft auftretende Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von WKA entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z.B.

- bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen,
- durch Fachgesetze geschützte Bereiche,
- gesetzlich geforderte Mindestabstände zu bestimmten Nutzungen (700 Meter zur Wohnbebauung),
- durch Fachgesetze verbindlich geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete sowie die entsprechend erforderlichen Mindestabstände.

Bei den folgenden beispielhaft genannten **planerischen Abwägungskriterien** handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern, aber nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen:

- Der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung wurde gemäß dem Beratungsergebnis des Planungsausschusses des Verbandes Region Stuttgart am 13.09.2023 von 700 Meter auf 800 Meter vergrößert.
- Einzelne, im Regionalplan festgelegte Ziele, die mit einer Windkraftnutzung im Konflikt treten könnten, werden ebenfalls als planerischer Ausschluss definiert. Dazu zählen beispielsweise Vorranggebiete für Wohnungsbau oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung.
- Der aktuelle Entwurf der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des Verbandes Region Stuttgart stuft die europarechtliche Schutzkulisse der Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) als planerisches Abwägungskriterium ein und sieht zur größtmöglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz ein Fernbleiben aus jenen Bereichen vor.
- Schutz des Landschaftsbildes durch Freihaltung besonderer Landmarken der Region.
- Berücksichtigung raumbedeutsamer Kulturdenkmale.

- Um eine Überlastung von Teilbereichen der Region zu vermeiden, wurden Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar aus der Gebietskulisse entfernt, da eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab nicht möglich ist.
- Weiter wurden auf Grundlage der Rechtsprechung zur sog. „Umzingelung“ Flächen aus der Kulisse entfernt. Die angewandte Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis. Von diesem sind jeweils zwei Segmente mit einem Winkel von 60 Grad freizuhalten. Eine (visuelle) Überlastung liegt demnach nicht vor, wenn zwei Sektoren mit bis zu 120 Grad als Standorte in Betracht kommen. Die relevante Distanz zum Ortsrand beträgt dabei 3.500 Meter. Die folgende Abbildung zeigt die Methodik zum Schutz vor visueller Überlastung.



- » Ausgangspunkt Betrachtung ist der **Orts**
- » Mindestabstand zur Wohnbebauung nach Kriterienliste = **800m**
- » Betrachtungsradius von **3500m**
- » Innerhalb des Betrachtungsradius dürfen mit Vorranggebieten belegt sein, wenn es einen Korridor von je **60°** voneinander gibt sind
- » Vorranggebiete **außerhalb** des Betrachtungsgebietes werden nicht berü

Abbildung: Methodik zum Schutz vor visueller Überlastung

Standorte von bereits bestehenden sowie genehmigter und noch nicht gebauter Anlagen wurden durch Arrondierungen der Vorranggebiete in die Kulisse integriert. Durch die Gebietsarrondierungen wird das Repowering-Verfahren ermöglicht, bei dem die bestehenden durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.

2. Textteil und Begründung

Der Textteil und die dazugehörige Begründung des Regionalplans wurden entsprechend aktualisiert sowie eine eigenständige Begründung für die Teilfortschreibung entworfen. Die entsprechenden Entwürfe sind als Anlage 2 „Textteil und Begründung Teilfortschreibung Regionalplan Windkraft“ beigefügt.

3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Teilfortschreibung des Regionalplans erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Der Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung der SUP deren Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft und zeigt auf, wo von den Vorranggebieten für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können. Dabei wird von einer vollständigen baulichen Umsetzung der durch die Vorranggebiete geschaffenen Baupotenziale ausgegangen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Gesamtheit der Vorranggebiete Wind wird bei den Schutzgütern Flora/Fauna/Biodiversität sowie Landschaftsbild und Erholung festgestellt. Insbesondere beim Thema Artenschutz stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere Untersuchungen zur besseren Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials (FFH-Vorprüfung) aus. Das Landschaftsbild wird durch die hohe Anzahl der WEA, die sich zudem meist in erhöhter Position befinden, wesentlich baulich überprägt, so dass in Zukunft von den meisten Punkten in der Region ein oder mehrere Windkraftanlagen sichtbar sein könnten. Dies wird oft als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen. Da mehrere Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten liegen, die naturgemäß Schwerpunkte der naturbezogenen Erholung sind, ist auch das Schutzgut Erholung durch die Planung beeinträchtigt. Einige Vorranggebiete sind in der Nähe von in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmälern geplant. Inwiefern dort mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, lässt sich – wie oben beschrieben – erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung prüfen.

Die Bewertung spezifischer Beeinträchtigungen durch einzelne Vorranggebiete sind in den Steckbriefen der Standorte im Umweltbericht dargestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft sind entweder kleinflächig oder können durch Vermeidungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden tabellarisch vorgestellt. Sie beziehen sich überwiegend auf das Genehmigungsverfahren.

Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -ausführung eine recht große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität. Es ist aber grundsätzlich - v.a. auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Erstellung der Vorranggebietskulisse - davon auszugehen, dass der Umsetzung der Vorranggebiete in Planungsrecht auf Genehmigungsebene keine grundsätzlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen.

Die gesamten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalplans inkl. des Umweltberichts können unter <https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/> eingesehen werden.

4. Rechtlicher Rahmen

Nach Erreichen des 1,8 Prozent Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt. Die Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB werden damit massiv erhöht, eine Genehmigung dürfte – sogar unabhängig von möglicherweise zusätzlich entgegenstehenden regionalplanerischen Zielaussagen – kaum mehr möglich sein.

Diese konsequente Steuerungswirkung durch das BauGB ist grundsätzlich zu begrüßen und stärkt die mit der Ausweisung von Vorranggebieten angestrebte räumliche Koordination dieser Vorhaben. Es sollte aber vermieden werden, dass durch eine abschließende Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalplans den dann fortgeschrittenen Standortplanungen Dritter die Zulassungsgrundlage pauschal entzogen würde. Sollte der Zielwert von 1,8 Prozent jedoch nicht erreicht werden, sind WEA grundsätzlich privilegiert und Ziele der Raumordnung können ihnen nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Situation wird auch den Betrachtungen im Rahmen der SUP zu Grunde gelegt.

5. Vorgesehene Zeitschiene seitens des VRS

Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen: 17.04.2024
Beschlussfassung als Satzung: 30.09.2025

II.II Ergebnisse für den Landkreis GP

Für den Landkreis sollen folgende Vorranggebiete ausgewiesen werden:

- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- GP-02 Wäschenbeuren, Birenbach
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, Uhingen
- GP-06 Bad Boll, Göppingen
- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 Geislingen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzenbach
- GP-27 Hohenstadt

Die maßgeblichen Kartendarstellungen für den Landkreis Göppingen sind in der Anlage 3 „Kartendarstellungen Windkraft LK GP“ und die dazugehörigen Steckbriefe in der Anlage 4 „SUP Steckbriefe“ enthalten.

Die Anlage 5 „Überlagerung VRG 2015 zu 2023“ gibt einen Überblick der Veränderungen infolge der Teilfortschreibung Regionalplan Windkraft aus dem Jahr 2015 (sog. „qualifizierter Zwischenbeschluss“) gegenüber den voraussichtlich künftigen Vorranggebieten.

Die Anlage 6 „VRG 2023“ gibt einen Überblick über die bereits geplanten, realisierten und nicht realisierten Windkraftanlagen im Landkreis, verortet in der Fortschreibung der Vorranggebiete.

Der aktuelle Stand zeigt eine Zunahme der Flächenanteile der Vorranggebiete im Landkreis Göppingen von bisher 1.390 Hektar auf künftig 3.078 Hektar. Dies stellt eine flächenmäßige Steigerung um 121,44 Prozent dar und ist damit mehr als eine Verdopplung der für Windenergieanlagen im Landkreis Göppingen ausgewiesenen Flächen im Vergleich zum qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30.09.2015.

Das vorgegebene Flächenziel von 1,8 Prozent wurde im Landkreis Göppingen bereits auf Basis des Planentwurfs vom 30.09.2015 erreicht. Die damals ausgewiesenen Flächen (1.390 Hektar) entsprechen 2,16 Prozent der Landkreisfläche. Im derzeit vorliegenden Entwurf vom 25.10.2023 (3.078 Hektar) werden 4,79 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Göppingen trägt damit überproportional zum Erreichen des landesweiten und regionsweiten Flächenziels bei.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die Stellungnahme seitens des Landratsamts Göppingen durch das Umweltschutzamt koordiniert. Aus der Stellungnahme (siehe Anlage 7 „Stellungnahme LRA GP“) geht hervor, dass das Landratsamt Hinweise und Bedenken zu den einzelnen Vorranggebieten äußert, jedoch keine Versagungsgründe sieht.

Die Stellungnahme wurde mit Blick auf die durch den Verband Region Stuttgart gesetzte Ausschlussfrist (02.02.2024) bereits übermittelt. Mit dem Verband wurde abgestimmt, dass eventuell weitere Aspekte, die sich durch die Ausschussberatung ergeben, noch mitgeteilt werden können.

II.III Stellungnahmen der Landkreiskommunen gegenüber dem Landratsamt

Der Landkreis Göppingen unterstützt das Engagement der Kreiskommunen hinsichtlich des Ausbaus der Windenergienutzung. Zum Erhalt eines kreisweiten Überblicks über die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden wurden in diesem Zusammenhang die 38 Kommunen des Landkreises angeschrieben. Es sollten insbesondere Flächen, welche die Städte und Gemeinden für den Bau neuer Windkraftanlagen vorsehen wollen, die aber nicht Gegenstand des vom Verband Region Stuttgart im Rahmen der Anhörung übersandten Planentwurfs

sind, samt Rückmeldungen von weiteren projektierten Anlagen, genannt werden.

Eine interne Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart ergab als Ergebnis, dass Gebiete, welche seitens der Kommunen zusätzlich eingebracht werden sollen, aber bisher nicht auf Grund der o.g. Kriterien berücksichtigt wurden, zusätzlich aufgenommen werden, sofern das Flächenziel von 1,8 Prozent auch ohne diese Gebiete überschritten wird. Dies hat den Hintergrund, dass hierdurch sichergestellt werden soll, dass nicht die gesamte Teilfortschreibung hinfällig wird, falls die zusätzlichen Flächen z.B. aus Artenschutzgründen nicht umsetzbar sein sollten und dann der Verlust der Steuerungsmöglichkeiten seitens der Regionalplanung zu einer „Superprivilegierung“ von Windkraftanlagen führen würde.

Anlage 8 „Gegenüberstellung VRG und Superprivilegierung“ zeigt, wie sich diese Superprivilegierung in der Fläche widerspiegeln würde.

Bei einzelnen Wünschen der Kommunen zur Reduzierung/Minimierung der Vorranggebiete kann dies nur dann erfolgen, wenn konkrete Gründe genannt werden, die bei der Abarbeitung des Kriterienkatalogs übersehen wurden (z.B. Vorranggebiete für Wohnungsbau oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung).

II.IV Weitere Vorgehensweise nach Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Nach Satzungsbeschluss – wie bisher auch – ist für Anträge zur Errichtung von WEA das Landratsamt als Genehmigungsbehörde zuständig.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Anspruch seitens des Antragstellers, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Ermessen steht der Genehmigungsbehörde insoweit nicht zu. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Grundpflichten eines Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG. Hiernach sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Für die Prüfung, ob es im Einzelfall zu

schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann, werden untergesetzliche Regelwerke (z. B. TA Luft oder TA Lärm) herangezogen.

Der Vorhabenträger hat alle erforderlichen Gutachten und Untersuchungen selbst durchzuführen. Hierbei wird er durch die Genehmigungsbehörde und die Fachbehörden unterstützt.

Beispiele für notwendige Gutachten:

- Artenschutzgutachten
- Baugrunderkundungen, hydrogeologische Gutachten
- Lärm-, Eiswurf- und Schattenwurfgutachten

Hat der Antragsteller alle Unterlagen erstellt, kann er den Genehmigungsantrag bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde einreichen. Dieser Zeitpunkt ist aus mehreren Gründen wichtig:

1. Die Behörde ist nach § 7 Absatz 1 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in der Regel binnen eines Monats ab Zugang verpflichtet, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.
2. Sind die Unterlagen vollständig, sind diese im förmlichen Verfahren (s.u.) nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Antragstellung ist eigentlicher Beginn des Genehmigungsverfahrens. Ab nun beginnen die Genehmigungsfristen nach § 10 Absatz 6a BImSchG zu laufen; die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG.

III. Handlungsalternative

Keine.

Das Landratsamt ist gehalten, seiner Aufgabe als Träger öffentlicher Belange nachzukommen, zumal der VRS mit der Stellungnahme des Landratsamts eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erhält, in welcher alle fachlich relevanten Belange für das Landratsamt Göppingen vorgebracht wurden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

Nach Vorliegen des Satzungsbeschlusses ist mit einem erhöhten Aufkommen von Anträgen für die Errichtung von WEA zu rechnen. Zur fristgerechten Abarbeitung der Anträge ist von weiterem Personalbedarf auszugehen. Dies soll im Stellenplan 2025 seitens der Verwaltung berücksichtigt werden, wobei sich zusätzliche Personalkosten durch hohe Gebühreneinnahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung refinanzieren, so dass keine signifikante Belastung des Kreishaushalts zu erwarten ist.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klimaneutraler Landkreis bis 2040	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat